

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Luckenwalde vom

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S.74) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S.170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Luckenwalde werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist wer die Leistungen der Stadtbibliothek Luckenwalde in Anspruch nimmt (Benutzer).

(2) Bei Minderjährigen bis 14 Jahre ist deren gesetzlicher Vertreter Gebührenschuldner. Bei Minderjährigen ab 14. Jahre haftet auch der gesetzliche Vertreter.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebührenschuld nach § 1 entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung der Stadtbibliothek Luckenwalde bzw. mit der Verwirklichung eines im Gebührentarif (Anlage) aufgeführten Tatbestandes und wird mit ihrer Entstehung sofort fällig.

(2) Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Anlage: Gebührentarife gemäß § 1

Luckenwalde,

Herzog – von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage (zu § 1)

Gebührentarif der Stadtbibliothek

1. Benutzerausweis für 12 Monate

a) Erwerbstätige / Rentner	10,00 EUR
b) Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen und sozialen Jahr ,	5,00 EUR
c) Schüler Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch zwölftes Buch / SGB XII) ..	2,50 EUR
d) juristische Personen / unselbständige Einrichtungen	15,00 EUR
e) Sozialpass	

2. Befristete Bibliotheksausweise und Ersatzausweise

a) befristeter Bibliotheksausweis (1 Monat)	2,00 EUR
b) Ersatzausweis	2,00 EUR

3. Versäumnisentgelt

a) für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag	0,30 EUR
b) Kinder bis 14 Jahre	0,20 EUR
c) bei schriftlichen Erinnerungen	zzgl.Porto

4.Vorbestellungen

a) für die Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit	0,50 EUR zzgl.Porto
b) für die Vorbestellung im Kreisleihverkehr	0,50 EUR zzgl.Porto
c) für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	2,00 EUR zzgl.Porto

5.Verlust Medium / Beschädigung

a) Kostenersatz für abhanden gekommene Medien oder stark verschmutzte / beschädigte Medien	Wiederbeschaffungswert
zzgl. Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	+5,00 EUR
b) bei Wiederbeschaffung des Ersatzexemplars durch Benutzer	+2,50 EUR
c) für die Reparatur und Beseitigung von kleineren Schäden	2,00 EUR

6. Kopien / Computerausdrucke

a) je A4 – Kopie	0,10 EUR
b) je A4 – Kopie beidseitig	0,15 EUR
c) je A3 – Kopie	0,15 EUR
d) je A3 – Kopie beidseitig	0,30 EUR
e) je Seite Computerausdruck (schwarz / weiß)	0,20 EUR
f) je Seite Computerausdruck (farbig)	0,50 EUR

7. Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung

für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung	2,00 EUR
--	----------

8. Lieferservice

für Lieferung einer Medieneinheit im Ort	2,00 EUR
--	----------